

Merkblatt zu den zuwendungsfähigen Projekten der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FV)

nach Nr. 2.3 FORSTZUSR 2015

Stand: Juli 2017

I. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die nach § 38 Bundeswaldgesetz (BWaldG) anerkannten Forstwirtschaftlichen Vereinigungen.

II. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, die Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Waldflächen zu verwirklichen, insbesondere die FZus in ihren Aufgaben nach dem BWaldG zu unterstützen und zu fördern.

Die FZus als privatrechtliche Selbsthilfeeinrichtungen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern verfolgen den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder anderer Strukturmängel zu überwinden. Darüber hinaus stärken die FZus die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft bei zunehmenden Konzentrationsprozessen auf der Abnehmerseite durch fortlaufende Modernisierung und durch fachliches Wissen.

III. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Ab dem Kalenderjahr (= Förderjahr) 2016 fällt die Antragstellung (Grundantrag!) weg.

Der Zahlungsantrag (Antrag auf Teilzahlung bzw. Antrag auf Schlusszahlung) **ersetzt dabei den Grundantrag**. Dies gilt ausdrücklich nur für die Maßnahmen nach Nr. 2.2 (Zuwendungsfähige Projekte der FBG) und 2.3 (Zuwendungsfähige Projekte der FV) FORSTZUSR 2015.

Der entsprechende Zahlungsantrag kann beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Formularen gestellt werden.

Für bereits erbrachte Leistungen und die entsprechenden Bezugseinheiten besteht im Oktober/November des Kalenderjahres regelmäßig die Möglichkeit, eine Teilzahlung zu beantragen.

Der Schlusszahlungsantrag mit Nachweisunterlagen ist **bis spätestens 30. Juni des Folgejahres** beim zuständigen AELF vollständig vorzulegen.

Zahlungsanträge und weitere Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen FV-Berater, dem AELF oder im Internet unter: http://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048721/index.php

IV. De-minimis-Vorgaben gem. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

Der Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen je Antragssteller innerhalb von drei Steuerjahren (= Kalenderjahren) richtet sich nach den Vorgaben der EU Kommission für De-minimis-

Beihilfen. Derzeit beträgt dieser Grenzwert 200.000 Euro für einen gleitenden Dreijahreszeitraum. Näheres entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission – De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)“.

Sie finden es im Internet über den Pfad:

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536/

V. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Alle Fördervoraussetzungen müssen im ganzen Kalenderjahr vorliegen bzw. eingehalten werden.

Eine FV muss

- eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigen.
Für FVen mit Geschäftsbesorgungsmodell gilt, dass zur Erledigung der Aufgaben forstfachlich qualifiziertes Personal zum Einsatz kommen muss.
- die allgemeinen und maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien erfüllen

Hat eine FV kein forstfachlich qualifiziertes Personal, wird keine Förderung gewährt.

Sind Effizienzkriterien einmalig oder wiederholt nicht erfüllt, werden gestaffelte Abschlüsse vorgenommen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, die als Folge von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden sind, die vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind, oder im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt stehen.
- Maßnahmen, die nicht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung stehen
- Maßnahmen, wenn diese von einzelnen Mitgliedern bzw. für einzelne Mitglieder vorgenommen oder getragen werden
- Tätigkeiten die nicht für ordentliche Mitglieder der FV erfolgen.

VI. Was wird gefördert und welche besonderen Zuwendungsvoraussetzungen sind dabei zu beachten?

Sind maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen nicht gegeben, ist die entsprechende Maßnahme nicht förderfähig.

1. Koordinierung und Durchführung des überregionalen Holzabsatzes

Zuwendungsfähig sind mit einem festmeterbezogenen Fördersatz alle Maßnahmen, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenvereinbarungen und Kaufverträgen im Auftrag der ordentlichen Mitglieder dienen.

Ein Zuschuss wird in Abhängigkeit von der nachweislich abgewickelten Holzmenge gewährt. Alle Bezugseinheiten müssen eindeutig abgrenzbar sein.

1.1 Zuwendungsvoraussetzungen und deren Prüfbarkeit

Gemäß Nr. 2 der FORSTZUSR 2015 i. V. m. Nr. 2.5 FORSTZUSR 2015 (letzter Tiret) sind Maßnahmen zuwendungsfähig, die von nach BWaldG anerkannten FZus für ihre ordentlichen Mitglieder auf deren in Bayern gelegenen Mitgliedsflächen im satzungsgemäß definierten Vereinsgebiet durchgeführt werden. Nicht zuwendungsfähig ist hingegen die überregionale Koordination des Absatzes von Holzmassen einer Tochtergesellschaft einer FBG durch die FV nach Nr. 2.3.1 FORSTZUSR 2015.

Um u. a. diese Voraussetzungen gewährleisten und stichprobenartig prüfen zu können, bedarf es für die Förderung der FVen auch einer Prüfung auf FBG-Ebene.

Dabei gilt für nicht geförderte FBG-Mengen (z. B. wegen Überschreiten der De-minimis-Grenze nicht nachgewiesen), die auf FV-Rahmenverträge geliefert werden: Diese sind grundsätzlich nach 2.3.1 FORSTZUSR 2015 zuwendungsfähig, sofern alle Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 2.2.2 FORSTZUSR 2015 für die Mitglieds-FBG eingehalten sind.

Anderes gilt für Holzmassen einer FBG, welche die personelle und räumliche Trennung nicht sicherstellt (und demnach nach 2.2.2 FORSTZUSR 2015 nicht zuwendungsfähig ist). **Diese dürfen nicht im Rahmen der FV gefördert werden.**

1.2 Umstellung der Nachweisung für die Projekte der FVen nach Nr. 2.3.1 FORSTZUSR 2015

Die Abgrenzung der im Kalenderjahr zuwendungsfähigen Holzmassen erfolgt nun anhand der summarischen Mengen der Mitglieds-FBG, die auf Rahmenverträge der FV geliefert wurden.

Mithilfe des neuen Tätigkeits- und Vermarktungsnachweis (TuVN+) können und sollen entsprechende Auskopplungen der Rahmenvertragsumengen generiert werden. Zwingende Voraussetzung ist, dass durch die FBG im entsprechenden Tabellenblatt „F_Holz“ der sogenannte „RV-Merker“ für die jeweiligen Rahmenvertragsumengen gesetzt worden ist. In den Anwehnerhinweisen zum TuVN+ für FBG ist das konkrete Vorgehen beschrieben.

Personelle Trennung

Beim Vertragspartner (Holzkäufer, auch eigene Tochtergesellschaften) dürfen keine Beschäftigten der antragstellenden FV beschäftigt sein, soweit diese Verfügungsberechtigungen im Rahmen des Holzgeschäfts auf beiden Seiten haben (keine „In-sich-Geschäfte“).

Eine entsprechende Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

Räumliche Trennung

Die Geschäftsstelle des Vertragspartners/Holzkäufers muss von der antragstellenden FV räumlich getrennt sein. Es muss sichergestellt sein, dass in der Wirkung auf Mitglieder, Geschäftspartner oder Dritte keine Vermischungs- oder Verwechslungsgefahr besteht. Die Geschäftsräume der FV müssen als solche gekennzeichnet sein, mindestens durch eine Tür von den Geschäftsräumen der Vertragspartner abgegrenzt sein sowie unabhängig von den Geschäftsräumen der Vertragspartner erreichbar sein.

Ausschluss der Doppelförderung

Die Förderung kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden.

Umrechnungsfaktoren

Nicht in Festmetern verkaufte Hölzer werden nach folgenden Faktoren in Festmeter umgerechnet: Für nach Raummeter vermarktetes Holz gilt der Faktor 0,70 Festmeter je Raummeter, für Waldhackgut der Faktor 0,40 Festmeter je Schüttraummeter und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 Festme-

ter je Tonne absolut trockener Holzmasse (t atro). Weitere Sortimente werden nicht mitgerechnet.

1.3 Grundförderung

Erfolgt die Maßnahme durch forstfachlich qualifiziertes, nicht bei der FV sozialversicherungspflichtig angestelltes bzw. beschäftigtes Personal, wird die Zuwendung als Grundförderung gewährt.

1.4 Koordinierung und Durchführung des überregionalen Holzabsatzes mit forstfachlich qualifiziertem Personal

Erfolgt die Maßnahme durch forstfachlich qualifiziertes, bei der Vereinigung angestelltes bzw. beschäftigtes Personal, erhöht sich der Fördersatz.

Das forstfachlich qualifizierte Personal muss auch für alle forstfachlichen Fragen seiner Mitglieder sowie die satzungsgemäßen Aufgaben rund um die Holznutzung und -bereitstellung zur Verfügung stehen.

Die Summe der Stellenanteile des forstfachlich qualifizierten Personals muss mindestens 50 v. H. der Gesamtstellenanteile betragen.

Fördersatz:

Vermarktung ohne eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal	100 €/volle 1 000 Festmeter vermarkteten Holzes
Vermarktung mit eigenem forstfachlich qualifiziertem Personal	150 €/volle 1 000 Festmeter vermarkteten Holzes

1.5 Baumartenabhängige Zu- und Abschläge

Es können baumartenabhängige Zu- und Abschläge gewährt werden. Die Nachweisung der vermarkteten Holzmenge erfolgt getrennt nach den ausgewiesenen Baumartengruppen. Diese Mengen werden anschließend getrennt für das Kalenderjahr aufsummiert.

Baumartengruppe	Zuschlag in v. H.
Laubholz	200 v. H.
Kiefer/sonstiges Nadelholz	90 v. H.
Fichte	0 v. H.

Der **durchschnittliche Gesamtfördersatz** für die Maßnahme „Koordinierung und Durchführung des überregionalen Holzabsatzes“ inklusive aller Zuschläge beträgt **maximal 0,20 Euro pro Festmeter**.

2. Informations- und Fortbildungsprogramme der FV für Funktionsträger der FBG

Zuwendungsfähig sind Veranstaltungen der FV für Funktionsträger der FBG mit einem Pauschalsatz je Veranstaltung, wenn das Thema der Veranstaltung

- entweder mit dem Aufgabenkatalog anerkannter Zusammenschlüsse nach § 17 BWaldG in Verbindung steht oder
- grundsätzliche bzw. aktuelle Fragen der Strukturentwicklung oder Professionalisierung der forstlichen Selbsthilfeeinrichtungen betrifft.

Die Zuwendungsfähigkeit der von der FV durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt.

Zuwendungsfähig ist eine FV im Rahmen dieser Maßnahme nur, wenn je Kalenderjahr ein Mindestumfang von drei Veranstaltungen mit jeweils unterschiedlichen Themen erreicht wird.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, können einzelne Tage nur dann als eigenständige Maßnahmen bzw. Veranstaltungen gewertet werden, wenn sie durch eine in sich geschlossene Thematik eindeutig von der übrigen Veranstaltung abgegrenzt sind und zusätzlich durch Organisation und Durchführung sichergestellt ist, dass eine Teilnahme an allen eigenständigen Maßnahmen mit in sich geschlossener Thematik für alle Funktionsträger der FBG im Rahmen der mehrtägigen Veranstaltung möglich ist.

Die Zuwendungsfähigkeit von Einzelveranstaltungen setzt voraus, dass Funktionsträger von mindestens fünf FBGen, die Mitglied der FV sind, daran teilnehmen. Die Mitwirkung Dritter sowie die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der staatlichen Forstverwaltung an entsprechenden Informationsveranstaltungen bzw. Fortbildungsmaßnahmen der FV ist für die Zuwendung unschädlich.

Fördersatz

- 500 Euro pro Veranstaltung

3. Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane

Zuwendungsfähig ist die Teilnahme an ein- und mehrtägigen Lehrgängen der Bayerischen Waldbauernschule sowie an den anerkannten Informations- und Fortbildungsprogrammen anderer FVen nach Nr. VI. 2 des Merkblatts, soweit diese zu einer besseren Aufgabenerledigung beitragen können.

Die Zuwendungsfähigkeit von Informations- und Fortbildungsprogrammen der anderen anerkannten FV wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt.

Das Staatsministerium kann darüber hinaus im Einzelfall auch andere überregionale Veranstaltungen und Lehrgänge als zuwendungsfähig anerkennen. Veranstaltungen zu folgenden Themenbereichen, die eindeutig diesen zuordenbar sind und die zur besseren Aufgabenerledigung beitragen, gelten als allgemein anerkannt:

- Persönliche Kompetenz i.S.v. Zeitplanung und Selbstorganisation, Auftreten und Persönlichkeit, Rhetorik,
- Kommunikative Kompetenz i.S.v. Gespräche und Verhandlungen, Beratung, Moderation, Führen und Leiten, Teamtraining, Projektmanagement,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederinformation,
- Informations- und Kommunikationstechnik für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, einschließlich Geoinformationssysteme (GIS) in der Forstwirtschaft,
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Verkehrssicherung im Forst; einschließlich Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen,
- Forsttechnik, Bodenschutz,
- Prozessorganisation, insbesondere Personal- und Maschinendisposition sowie Transportlogistik,
- Waldbau und Waldschutz,
- Jagdpraxis,
- Naturschutz im Wald,
- energetische Holznutzung, erneuerbare Energien,
- Klimawandel,
- einschlägige Fachrechtsbereiche, insbesondere Vereins- und Steuerrecht, Forstliches Recht, Vergaberecht und Haftungsrecht, Arbeitsrecht,
- Buchführung,
- Betriebswirtschaft,
- Organisationsentwicklung und Veränderungsmanagement.

Sofern die Fortbildung nicht durch die generelle Themenfreigabe abgedeckt oder nicht eindeutig zuordenbar ist oder im Fall

von konkreten überregionalen Veranstaltungen, besteht die Möglichkeit, rechtzeitig vor der Veranstaltung einen begründeten formlosen Antrag über das zuständige AELF zu stellen.

Die Lehrgangskosten (z. B. Lehrgangsentgelt, Unterbringung, Verpflegung) müssen voll von der FV getragen werden.

Sofern keine Lehrgangskosten entstanden sind, entfallen die entsprechenden Nachweise (Kopie der Originalrechnung und Zahlungsbeleg der FV).

Bei erfolgreichem Abschluss des „Qualifizierungslehrgangs zum Geschäftsführer FBG“ wird zusätzlich eine Einmalzahlung gewährt.

Fördersatz

- 50 Euro pro Lehrgangstag für eintägige Kurse
- 100 Euro pro Lehrgangstag für mehrtägige Kurse
- 300 Euro bei Qualifikation zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer

4. Organisation und Betrieb von Informationsständen

Zuwendungsfähig ist die Teilnahme an Veranstaltungen wie Messen, Märkten und Ausstellungen mit einem Informationsstand, die insbesondere Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer über Ziele und Aufgaben der FV sowie die Steigerung des Holzabsatzes informieren sollen.

Die Förderung wird je Messe-, Markt- oder Ausstellungstag gewährt.

Fördersatz

- 400 Euro für den jeweils ersten Veranstaltungstag
- 150 Euro für jeden weiteren Veranstaltungstag

Die Zuwendung darf jährlich zusammen höchstens 5.000 Euro betragen.

VII. Bagatell- und Förderobergrenzen

1. Bagatellgrenzen

Maßnahmen, bei denen sich ein Zuwendungsbetrag von unter 2.000 Euro ergibt, werden nicht gefördert.

2. Förderobergrenzen

a) FV ohne eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal

Die jährliche Gesamtzuwendung für Projekte einer FV im Geschäftsbesorgungsmodell beträgt höchstens insgesamt 30.000 €, maximal jedoch 60 v. H. der nachgewiesenen Personalausgaben.

b) FV mit eigenem forstfachlich qualifiziertem Personal

Die jährliche Gesamtzuwendung für Projekte einer FV mit eigenem forstfachlich qualifiziertem Personal beträgt jährlich je vollbeschäftigter AK höchstens 30.000 €, insgesamt aber nicht mehr als 65.000 Euro. Teilzeitbeschäftigung und nicht ganzzählig bestehende Beschäftigungsverhältnisse werden anteilig berücksichtigt. Eine höhere jährliche Gesamtzuwendung kann im begründeten Einzelfall vom Staatsministerium genehmigt werden.

VIII. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Die Zustimmung zum Beginn der Maßnahmen gilt für die Projekte der FV ab dem ersten Tag des Kalenderjahres als erteilt. Die entsprechenden Maßnahmen können somit unter Beachtung der allgemeinen und maßnahmenbezogenen Zuwendungsvoraussetzungen mit Jahresbeginn anlaufen.

IX. Tätigkeits- und Vermarktungsnachweis + (TuVN+)

Der TuVN+ ist eine Erweiterung des bisherigen TuVN auf Excel-Basis (Systemmindestanforderung Excel 2010). Neben der Nachweisung für die Projekte der FV integriert die neue Anwendung zusätzlich den Effizienzbericht, die FZus-Datenbank und ein Kalkulationsmodul.

Für den TuVN+ gibt es Anwenderhinweise. Diese sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer/finanzielle-foerderung/

Es wird jährlich eine aktuelle Version des TuVN+ zur Verfügung gestellt – nur diese darf für das jeweilige Kalenderjahr, für das eine Förderung beantragt wird, verwendet werden.

Sie erhalten die aktuelle Version des TuVN+ bei Ihrem zuständigen AELF.

X. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die Beschäftigung forstfachlich ausgebildeten Personals (allgemeine Fördervoraussetzung) ist durch entsprechende/en Qualifikationsnachweise zu belegen. Der Nachweis für die Einzelmaßnahmen erfolgt unter Verwendung der entsprechenden Vorlagen des StMELF zum Tätigkeits- und Vermarktungsnachweis (TuVN+).

Die Nachweisunterlagen sind bis spätestens **30. Juni** des Folgejahres beim zuständigen AELF vollständig vorzulegen.

Die zugehörige digitale Version des TuVN+ ist in zeitlichem Zusammenhang, allerdings spätestens bis zum Vorlagetermin per Email an die Poststelle des zuständigen AELF zu senden.

Eine Fristverlängerung ist nicht möglich. Hat der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt, besteht die Möglichkeit, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

Nur summarisch nachgewiesene Bezugseinheiten und lückenhafte Datensätze im TuVN+ sind nicht zuwendungsfähig. Es fehlt dabei eine ausreichende Basis für die Prüfung der Fördervoraussetzungen sowie der Bezugseinheiten, welche die Grundlage für die Berechnung des Zuwendungsbetrages sind.

Die digitale Nachweisunterlage (TuVN+) und die in Papierform vorgelegten Antragsunterlagen müssen klar und widerspruchsfrei zuordenbar sein. Eine Gewährung der Förderung ist nur dann möglich, wenn diese zusammenpassen.

Soweit die Vorlage begründender Unterlagen zu den im TuVN+ vorgetragenen Bezugseinheiten nicht ausdrücklich vorgegeben ist, sind diese vom Antragssteller lediglich für die Verwendungsnachweisprüfung bereit zu halten und aufzubewahren. Das AELF ist berechtigt, im Rahmen der Nachweisprüfungen Einsicht in die Originalbelege zu verlangen.

Soweit im Einzelfall zur Überprüfung der Einhaltung konkreter Fördervoraussetzungen ergänzende Nachweise bzw. Erklärungen notwendig sind, können diese vom AELF eingefordert werden bzw. besteht das Recht zur Einsichtnahme.

Grundsätzlich sind folgende Nachweisunterlagen bei Einzelmaßnahmen vorzulegen:

Maßnahmen	Vorzulegende Nachweisunterlagen	Bereitzuhaltende Nachweisunterlagen
Allgemeine Fördervoraussetzungen		<ul style="list-style-type: none"> • Vollständiges Verzeichnis der ordentlichen Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Kalenderjahres • Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung forstfachlich qualifizierten Personals (Arbeits-/Anstellungsvertrag) oder • Nachweis der forstfachlichen Qualifikation im Geschäftsbesorgungsmodell • ggf. Geschäftsbesorgungsvertrag/-verträge mit Zahlnachweisen
Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes	<ul style="list-style-type: none"> • Vermarktungsnachweis (digital im TuVN+) • Muster für den/die nachgewiesenen Rahmenverträge • Abdrucke von Einzelverträgen, sofern der Inhalt von den vorgelegten Mustern abweicht • Erklärung zur Personellen Trennung gemäß Nr. 4.2.5.3 FORSTZUSR 	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche förderrelevanten Rahmenverträge
Info- und Fortbildungsprogramme der FV für Funktionsträger der FBG	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsnachweis Infoveranstaltungen (digital im TuVN+) • Teilnehmerliste (ohne Unterschrift) oder • Bestätigung eines teilnehmenden Vertreters des AELF 	<ul style="list-style-type: none"> • Einladungsschreiben mit Tagesordnung für die Infoveranstaltungen
Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Fortbildungen (digital im TuVN+) • Teilnahmebestätigungen • Kurzbeschreibung der Fortbildung <p>Sofern Lehrgangskosten entstanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopie der Originalrechnung • Zahlungsbeleg der FV 	<ul style="list-style-type: none"> • Originalrechnung

Maßnahmen	Vorzulegende Nachweisunterlagen	Bereitzuhaltende Nachweisunterlagen
Organisation und Betrieb von Informationsständen	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsnachweis Info-Stände (digital im TuVN+) • Teilnahmebestätigung des Veranstalters oder • Teilnahmebestätigung eines Vertreters des AELF, der die Umsetzung der Maßnahme vor Ort bestätigen kann oder • Genehmigung der zuständigen Behörde (z. B. KVB, Ordnungsamt der Gemeinde) oder • Beleg über die entrichtete Standgebühr 	

XI. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Für bereits erbrachte Leistungen und die entsprechenden Bezugseinheiten besteht im Oktober/November des Kalenderjahres regelmäßig die Möglichkeit, eine Teilzahlung zu beantragen.

Die Schlusszahlung erfolgt im Anschluss an die Nachweisung und deren Prüfung ab Juli des Folgejahres.

XII. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen:

1. Qualifikationsanforderungen und -definitionen i. S. d. FORSTZUSR 2015

Forstfachlich qualifiziertes Personal

Als forstfachlich qualifiziertes Personal gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker sowie Absolventinnen und Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie Personen mit gleichwertigen fachlichen Ausbildungen.

Gleichstellungsregelung

Das am 1. Januar 2015 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Fachpersonal, das keine forstfachliche Qualifikation besitzt, wird dem forstfachlich qualifizierten Personal gleichgestellt, wenn durch langjährige berufliche Tätigkeit im Aufgabenbereich der FZus eine entsprechende Eignung durch umfassende Berufserfahrung gegeben ist. Dazu genügt im Regelfall, wenn, bezogen auf den Stichtag, eine entsprechende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsdauer von mindestens fünf Jahren nachgewiesen werden kann. Ansonsten kann die Eignung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall dargelegt und vom Staatsministerium auf Antrag anerkannt werden.

Fachpersonal

Als Fachpersonal gilt Personal mit einer für das Anforderungsspektrum der anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse relevanten forstlichen, kaufmännischen sowie fachlich gleichwertigen Ausbildung.

Zum Fachpersonal zählen regelmäßig Forstwirtinnen und Forstwirte, Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister sowie Personen mit einer einschlägigen kaufmännischen/betriebswirtschaftlichen Ausbildung, die auch bei Landwirtschaftsmeisterinnen und -meistern und noch höherwertigen Ausbildungen aus dem Agrarbereich bzw. des Agrarmarketings als gegeben angesehen werden.

Die Berufsausbildung zum Landwirt und die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice beinhalten Elemente der Forstwirtschaft, der Betriebswirtschaft sowie des Schutzes und der

Pflege des ländlichen Raums und werden daher als Fachpersonal gemäß FORSTZUSR 2015 angesehen.

Für weitere Ausbildungsberufe kann die Eignung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall dargelegt und vom Staatsministerium auf begründeten Antrag anerkannt werden. Die Gleichstellungsregelung gemäß Nr. 2.2 der Anlage 2 zur FORSTZUSR 2015 greift entsprechend.

2. Anrechenbare Stellen – Herleitung von Stellenanteilen

Stellenanteile sind relevant bei der Herleitung der **Förderobergrenzen** für die Projekte der FV, sofern sie **eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal** sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Berücksichtigung findet das FV-Personal, welches **vertraglich mit den satzungsgemäßen Aufgaben betraut** ist.

Die Zahl der anrechenbaren Stellen im Sinn der FORSTZUSR 2015 wird ermittelt, indem die jeweils vertraglich vereinbarte Stundenzahl der von der FV in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen ins Verhältnis zu einer Vollzeitkraft mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche gesetzt wird.

Die Stellen geringfügig Beschäftigter werden mit 0,15 Stellen berücksichtigt, wenn für die Stelle mindestens 85 v. H. der festgesetzten Höhe des maximalen Beschäftigungsentgeltes für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV als Vertragsentgelt fixiert sind. Eine Neufestsetzung dieses Prozentsatzes erfolgt durch das Staatsministerium.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV, bei denen nicht die Entgelthöhe, sondern die Beschäftigungsdauer (maximal 50 Arbeitstage/2 Monate) über die Sozialversicherungspflicht entscheidet, werden nicht mit der Pauschale berücksichtigt. Für diese Beschäftigungsverhältnisse wird der anrechenbare Stellenanteil, wie bei regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen auf der Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl und unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit ermittelt.

Beginnt und/oder endet ein Beschäftigungsverhältnis unterjährig, wird unabhängig davon, ob es als sozialversicherungspflichtiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB IV zu bewerten ist, zur Berechnung des anrechenbaren Stellenanteils die Zahl der Kalendertage, an denen es bestanden hat, zur Zahl von 365 in Verhältnis gesetzt.

Stellenanteile werden auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet.

Der Gesamtstellenanteil einer Person beträgt maximal 1,00. Dabei sind auch weitere Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu berücksichtigen.

Beispiel

Beschäftigte Person	Ausgangsdaten	Berechnung des anrechenbaren Stellenanteils
A	<ul style="list-style-type: none"> 30 Std./Woche vertraglich vereinbart unterjährig beginnendes Beschäftigungsverhältnis ab 01.05.2015 Forstfachlich qualifiziertes Personal 	<ul style="list-style-type: none"> 40 Std./Woche entspricht 1,0 AK 30 Std./Woche : 40 Std./Woche = 0,75 AK Zahl der Kalendertage: 245 245 Tage/365 Tage = 0,6712 -> 0,75 * 0,6712 = 0,5034 -> Abrundung: 0,50 AK
B	<ul style="list-style-type: none"> Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ganzjährig bestehendes Beschäftigungsverhältnis seit dem 01.01.2008 monatliche Höhe des Beschäftigungsentgeltes: 382,50 € Fachpersonal (Gleichstellungsregelung forstfachlich qualifiziertes Personal); Holzvermarktung als vertragliche Aufgabe 	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung mit 0,15 AK
C	<ul style="list-style-type: none"> Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis Beschäftigungsverhältnis vom 01.02. – 31.05. monatliche Höhe des Beschäftigungsentgeltes: 382,50 € Fachpersonal; Holzvermarktung nicht als vertragliche Aufgabe 	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung mit 0,15 AK Zahl der Kalendertage: 120 120 Tage/ 365 Tage = 0,3288 -> 0,15 * 0,3288 = 0,0493 -> Abrundung: 0,04 AK
Anrechenbare Stellenanteile für die Förderobergrenzen: 0,69 AK		

Die Geschäftsbesorgung wird grundsätzlich nicht angerechnet.

Zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere im Fall von

- bereits langjährig bestehenden, aber bei der FV nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und
- unvorhersehbarem Personalausfall und demnach unvermeidbaren und befristeten Vertretungsregelungen von bis zu 12 Monaten

kann das Staatsministerium auf Antrag und im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.

3. Effizienzkriterien

Die allgemeinen Effizienzkriterien beziehen sich auf alle Maßnahmen. Die maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien beziehen sich und wirken ausschließlich auf die Maßnahme „Koordinierung und Durchführung des überregionalen Holzabsatzes“.

Sind Effizienzkriterien einmalig oder wiederholt nicht erfüllt, werden gestaffelte Abschläge vorgenommen.

Allgemeines Effizienzkriterium – FV

Als allgemein effizient im Sinne der Nr. 4.1.1 der FORSTZUSR 2015 wird eine FV dann angesehen, wenn im Kalenderjahr mindestens 60 v. H. der im satzungsgemäßen Geschäftsgebiet vorhandenen anerkannten FBGen ordentliche Mitglieder der jeweiligen FV sind.

Maßnahmenbezogene Effizienzkriterien – FV

Als effizient im Kontext der Maßnahme „Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes“ nach Nr. 2.3.1 FORSTZUSR 2015 wird eine FV grundsätzlich dann angesehen, wenn im Kalenderjahr insgesamt mindestens

- 50.000 fm, sofern die Baumartengruppe Fichte überwiegt, **oder**
- 30.000 fm, sofern in der Summe die Baumartengruppen Laubholz und Kiefer/sonstiges Nadelholz überwiegen, über Rahmenvereinbarungen koordiniert oder direkt vermarktet werden.

Ergänzender Hinweis zur Feststellung der Baumartenzusammensetzung

Die über alle Altersklassen dominierende Baumartengruppe wird von der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde (AELF) festgelegt. Die Feststellung bezieht sich auf die vorhandene Bestockung (Bestockungsanteil an der Waldfläche) im satzungsgemäßen Geschäftsgebiet der FV, nicht auf die Anteile an der Vermarktung.

Abschlagssystem bei Nichterreichen der Effizienzkriterien

Die Höhe der Abschläge ist abhängig von der Anzahl an aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, für die die Effizienzkriterien nicht erfüllt wurden:

- im ersten Jahr beträgt der Abschlag 25 v. H.,
- im zweiten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 50 v. H.,
- im dritten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 50 v. H.,
- ab dem vierten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 100 v. H.

Werden die Effizienzkriterien für ein Kalenderjahr erfüllt, ist die FV voll förderfähig, unabhängig davon, wie lange davor allgemeine oder maßnahmenbezogene Effizienzkriterien nicht erfüllt wurden.

Werden sowohl allgemeine als auch maßnahmenbezogene Effizienzkriterien in einem Kalenderjahr nicht erfüllt, so gelten die Abschläge getrennt voneinander.

XIII. Hinweis:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren forstlichen Berater oder das AELF – wir beraten Sie gerne!